

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum
Band: 5 (1884-1887)
Heft: 20-2

Rubrik: Miscellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

krönende Urne halten. Diese Thüre öffnet den Zugang zu einem modernisirten Zimmer. An der O.-Seite desselben 2 flachbogige Fenstergruppen. Die Mittelstütze derselben ist eine Kandelabersäule mit korinthisirendem Kapitäl, darüber das Wappen Otmar's II. An der Säule ein Steinmetzzeichen. Der Sockel mit originellen Brustbildmedaillons geschmückt. Am Treppenaufgang zu dem dritten Stocke ein achteckiges, goth. profilirtes Säulchen. Am Schafte das Datum 1692. Am O.-Ende des breiten, wiederum flach gedeckten Flures im dritten Stock die dem hl. Jacobus geweihte (*Nüscher* II, 199) Hauskapelle des Abtes. Spiegelgewölbe mit reichen Barock-Stuccaturen. An den Wänden Spuren älterer Malereien, u. a. ein Consecrationskreuz mit unleserlich gewordener Minuskelinschrift. Der O. hoch über der Stadtmauer vorspringende Erker, worin der Chor mit dem Altare angebracht war, ist um 1860 wegen Baufälligkeit heruntergestürzt (*Nüscher* l. c). R. 1885.

Rathhaus, altes. Auf dem jetzigen Obstmarkte. 1854 abgetragen (*Naef* 1062). Eine Steintafel die an der Fassade eingemauert war, besitzt Antiquar J. Widmer in Wyl. Sie ist von 2 Säulchen auf goth. Postamenten flankirt, oben die fünfzeilige Kapitalinschrift: »1505 | DO . MAN . ZA | LT. 1505 . WAR | D . DIS . RAT . HU | S . GEMACHOT.« Darunter ein Schild mit abgemisseltem Bären.

Rathhaus, neues. Nr. 63 am N.-O.-Ende des Hofplatzes, ehemals Herrenstube (*Naef* 1062). Das Erdgeschoss öffnet sich gegen den Platz mit einer flachgedeckten Halle. Die ungegliederten Rundbogen werden von 2 an den Enden und 2 in der Mitte aufgestellten Rundpfeilern getragen, achteckige aufgeschrägte Postamente, ähnlicher Ansatz der achteckigen wulstförmigen Kapitäle. Darüber in 2 Geschossen viereckige, in der Mitte überhöhte Fenstergruppen. Die Fassade modern gothisch aufgeputzt. Im ersten Stock der Saal. Die Flachbögen der dreitheiligen, nach dem Hofplatz geöffneten Fenstergruppen werden von toskanischen Säulen getragen. Die Holzdecke mit einfachen viereckigen Cassetten gegliedert. Ein nicht ganz bis zu derselben emporreichendes Gefäßer schon stark barock und wahrscheinlich neuer als der 1612 datirte Schrank neben der Thüre (Abbildung des Schrankes im »Schweiz. Gewerbeblatt« 1880, Nr. 3). Der Untersatz des modernen Ofens besteht aus gusseisernen Platten, mit rohen, 1608 datirten Reliefs. 2 hölzerne Hängestücke, Halbfiguren von Königen, sind unbedeutend barock und durch modernen Anstrich entstellt. Ueber dem Täfer neben der Thüre 2 spätgoth. Schnitzfiguren geharnischter Schildhalter. Kabinettcheiben: 1) Die Statt Wyl im Durgew H(H)? 2) Christus und die Ehebrecherin 1607, bez. H. HVG. 3) Geschichte der 3 Söhne, die nach dem Leichname des Vaters schiessen. Oben Tells Schuss. Monogr. HMH. Unbedeutende und stark verflochte Arbeiten. R. 1885.

Auf dem Hofplatze mehrere *Wohnhäuser* auf rundbogigen Arcaden mit stämmigen, gothisirenden Rundpfeilern. Nr. 56 von 1545, Nr. 57 von 1578, Nr. 61. Bedachung der Gänge flach. Nr. 1 u. 3 mit gewölbter rundbogiger Laube. Letzteres Haus in 2 Etagen mit viereckigen, in der Mitte überhöhten Fenstergruppen geöffnet. R. 1885.

Miscellen.

Vollziehungs-Verordnung zu dem Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886, betreffend die Betheiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer. (Vom 25. Februar 1887.)

Der schweizerische Bundesrath, in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1886 betreffend die Betheiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer, auf den Antrag seines Departements des Innern, beschliesst:

Art. 1. Der Bundesrath entscheidet auf Grundlage von Anträgen seines Departements des Innern von Fall zu Fall über die aus den jährlich für Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer ausgesetzten Krediten zu machenden Anschaffungen oder zu bewilligenden Beiträge und Unterstützungen.

Art. 2. Unter dem Departement des Innern steht eine von ihm je auf die Dauer von drei Jahren zu bestellende Fachkommission, welche die Aufgabe hat, alle ihr zugewiesenen, auf die Verwendung der Kredite bezüglichen Fragen und Geschäfte zu prüfen und zu begutachten; die Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer im Sinne des Bundesbeschlusses wahrzunehmen und zur Erreichung dieser Zwecke von sich aus die geeigneten Anträge zu stellen; dem Departement des Innern in der Vollziehung der vom Bundesrathe gefassten Beschlüsse behülflich zu sein.

Art. 3. Die Kommission führt den Titel: »Eidgenössische Kommission für Erhaltung schweizerischer Alterthümer« und genießt als solche für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit. Die Mitglieder

der Kommission erhalten als Entschädigung für ihre Auslagen bei Kommissionssitzungen oder bei Reisen, welche sie in Ausführung erhaltener Aufträge zu machen haben, Vergütung ihrer Transportkosten und ein Taggeld von Fr. 15 im Inland, von Fr. 25 im Ausland.

Art. 4. Die Kommission kann in ausserordentlichen Fällen, wo die Erfüllung einer Aufgabe besondere, in ihrer Mitte nicht vertretene Sachkenntniss erheischt, die geeigneten Hilfskräfte beziehen, welchen in der Regel dieselbe Entschädigung zukommt, wie den Mitgliedern der Kommission. Je nach Umfang der Geschäfte wird am Schlusse des Jahres auf Bericht und Antrag der Kommission vom Departement des Innern eine besondere Vergütung für die eigentliche Geschäftsführung geleistet.

Art. 5. Das Departement des Innern ist ermächtigt, für die erste Periode von drei Jahren die Funktionen der Fachkommission mit deren Pflichten und Rechten dem Vorstande der »Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler« zu übertragen und nach Ablauf der gedachten Zeitfrist mit Zustimmung der Gesellschaft diese Einrichtung auch ferner fort dauern zu lassen, sofern sich dieselbe als zweckentsprechend erweist.

Art. 6. Die Betheiligung des Bundes an Ausgrabungen (Art. 1, b, des Bundesbeschlusses), sowie an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Kunstdenkmäler (Art. 1, c) kann nur eintreten, wenn die betreffenden Gesuche vor dem Beginn der zu subventionirenden Arbeiten eingereicht werden. Bezügliche Subventionsbegehren sind von den Gesuchstellern dem Departement des Innern einzureichen und sollen nebst einer Beschreibung der projektirten Arbeiten einen Voranschlag der Kosten, einen Bericht über die zur Deckung derselben vorhandenen oder zu gewinnenden Mittel, sowie über die für die Ausführung der Arbeiten in Aussicht genommene Zeitfrist enthalten. Die Betheiligung des Bundes ist nach der Bedeutsamkeit des Projektes, dem Betrage der anderweitig zu erwartenden Hilfsmittel und nach dem verfügbaren Kredite zu bemessen, soll aber, Ausnahmefälle vorbehalten, die Hälfte der Kosten nicht übersteigen.

Art. 7. Unterstützungsbegehren öffentlicher Alterthumssammlungen, welche eine ihre Kräfte übersteigende Anschaffung von geschichtlichem Interesse zu machen wünschen (Art. 1, d, des Bundesbeschlusses) sind ebenfalls dem Departement des Innern einzureichen und mit allen zur sachlichen und finanziellen Beurtheilung nothwendigen Angaben zu begleiten. Für die Betheiligung des Bundes und die Bemessung eines bezüglichen Beitrages gelten die in dem vorausgehenden Artikel aufgestellten Grundsätze, und es soll überdiess darauf geachtet werden, dass bei gleichwerthigen Begehren verschiedener Sammlungen die noch nicht unterstützte den Vorrang erhalte.

Art. 8. Von dem Departement des Innern sind zwei Inventarien zu führen, von denen das eine diejenigen Alterthümer aufweist, über welche der Bund sich das Eigenthums- und Verfügungsrecht vorbehält, das andere diejenigen Gegenstände, welche mit Bundesunterstützung erworben worden sind und ohne Genehmigung des Bundesrathes nicht veräussert oder abgetreten werden dürfen (Art. 1, a, und Art. 2 des Bundesbeschlusses).

Art. 9. Das Departement des Innern ist mit der Ausführung vorstehender Verordnung beauftragt. Dieselbe tritt sofort in Kraft.

Bern, den 25. Februar 1887.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident: *Droz.*

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: *Ringier.*

Die Kunstgeschichte betreffende Auszüge aus den Baurechnungen des Grossmünsterstiftes.
Mitgetheilt von Herrn Staatsarchivar Dr. P. Schweizer in Zürich.

Jahrgang 1468 Item percepi 1 1/2 flor. pro panno funerali magistri civium de Cham.
Item usgeben 1 duggaten die halsband ze gülden in capitibus martyrum. Item 5 lib. dem Cantengiesser von dem gloggenhuß uff dem thor ze machen.

Anno 1469 de mense Julii ist das tach uff dem gotzhuß ganz uffgehept und wider gedeckt und gebessret, och der crützgang eins teils mit flachem dach (folgt die Spezialrechnung darüber).

Jahrgang 1476: 4 ß umb 1 seil zum hungertuch.

2 ß pro funeribus	} ad picturam magorum.
2 ß umb me (ein ?) latten	

Jahrgang 1482: Item dedi meister Thorman dem maler 36 ß von dem hungertuch widerumb ze reformieren. Item geben dem bildhower 15 ß von sechs engeln die flügel und die hend daran ze machen. Item Hütter selb 3 zwen tag aß er macht die himmeltzen zu dem Oelberg und abbrach das gerüst an dem helm.

J. 1497. Dem Hensi Zeiner von uffart herrgott ze bessern 1 ß. Item von Epitaphia abzuschreiben und zu ordnen wider dar 5 ß.

J. 1498. 2 lib. dem Löwen maler von den 4 englen zu malen und flügel ze machen.

J. 1499. Item 4 lib 1 ß umb 36 eln tuch zu den selklichen marterern. Item 1 ß umb Seln zum hungertuch. Item 9 ß von den reder zu beschlachen zu dem esel.

J. 1501. Uferstäntnuss bilds bhalt und anders in sacrastyen und chor zu machen und zu bessern.

J. 1503. Umb kupfern bodenschluss in S. Felixen Brustbild 8 ß. Patronen brustbilder füß zu vergülden 8 $\frac{1}{2}$ 5 ß.

Kleinere Nachrichten.

Zusammengestellt von *Carl Brun*.

Aargau. Auf dem *Distelberg* bei *Aarau* fand man 6 M. tief in einer Lehmgrube einen 2 $\frac{1}{2}$ Kilo schweren Mammuthzahn (*»Z. Tagbl.«* v. 26. Febr., Nr. 49). — Dem kantonalen Antiquarium schenkte Herr M. Hünerwadel-Gaupp in *Lenzburg* 150 Tafeln altegyptischer Skulpturen, Abgüsse nach den Steinreliefs im Innern der Pyramiden von *Sakarah* (*»Z. Tagbl.«* v. 12. März, Nr. 61).

Basel. A. Burckhardt's kirchliche Holzschnittwerke im mittelalterlichen Museum besprochen von C. Brun im *Repertorium für Kunstwissenschaft*, Bd. 10, Heft 1, S. 89–90. — Der Grosse Rath bewilligte am 17. Jan. weitere 25,000 Fr. für die Reparatur des Dachstuhls am Münster (*»N. Z.-Ztg.«* v. 18. u. 19. Jan., Nr. 17 u. 18, Bl. 1; *»Z. Tagbl.«* v. 20. Jan., Nr. 17). — Zum Präsidenten des Vorstandes der mittelalterlichen Sammlung wurde Staatsarchivar Dr. R. Wackernagel ernannt (*»N. Z.-Ztg.«* v. 18. Febr., Nr. 48, Bl. 1).

Baselland. In *Liestal* wird das Rathhaus renovirt. Die Glasmalereien daselbst aus dem 16. und 17. Jahrh. wurden von Glasmaler Kuhn in Basel reparirt und theilweise ergänzt (*»N. Z.-Ztg.«* v. 18. Febr., Nr. 48, Bl. 1).

Bern. Ein Bürger von *Bern* vermachte laut *»Berner Intell.-Bl.«* dem Münsterbauverein die Summe von 50,000 Fr., die ihm jedoch noch zu verzinsen ist. Somit ist hoffentlich der Ausbau des Münsterthurms definitiv gesichert (*»N. Z.-Ztg.«* v. 23. Febr., Nr. 53, Bl. 1; *»Z. Tagbl.«* v. 25. Febr., Nr. 48). — Der Bundesrath erliess zum Bundesbeschluss vom 10. Juni 1886 betreffend Betheiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer eine Vollziehungsverordnung (*»N. Z.-Ztg.«* v. 25. Febr., Nr. 55, Bl. 2). Ueber die Subventionen entscheidet auf Grund der Anträge des Departements des Innern der Bund, unter dem eine auf die Dauer von je drei Jahren zu ernennende Fachcommission steht, welche die einschlägigen Fragen und Geschäfte zu prüfen und zu begutachten, sowie die Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer wahrzunehmen und zu dem Zweck von sich aus geeignete Anträge zu stellen hat. Die Commission trägt den Titel *»Eidgenössische Commission für Erhaltung schweizerischer Alterthümer«* und darf in Nothfällen noch besondere Sachkenner beiziehen. Für die nächsten drei Jahre sind die erwähnten Obliegenheiten und Befugnisse dem Vorstande der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler übertragen worden. Gesuche um Unterstützungen an Ausgrabungen etc. müssen vor Beginn der zu subventionirenden Arbeiten dem Departement des Innern eingereicht werden und sollen eine Beschreibung der projectirten Arbeiten, einen Kostenvoranschlag, einen Bericht über die zur Deckung der Kosten vorhandenen oder zu gewinnenden Mittel, sowie eine Erklärung über die für die Ausführung der Arbeiten in Aussicht stehende Zeitfrist enthalten. Der Bundesbeitrag darf, Ausnahmefälle vorbehalten, die Hälfte der Kosten nicht übersteigen. Bei gleichwerthigen Begehren mehrerer Sammlungen enthält die noch nicht unterstützte den Vorrang. Das Departement des Innern wird zwei Inventare führen, von denen das eine die Alterthümer betrifft, über welche der Bund das Eigenthums- und Verfügungsrecht sich vorbehält, das andere diejenigen Gegenstände aufweist, die mit Bundesunterstützung erworben wurden und ohne Genehmigung des Bundes nicht veräussert werden dürfen (*»N. Z.-Ztg.«* v. 1. März, Nr. 59, Bl. 1).

Freiburg. Es fand die Jahresversammlung der *»Freiburger hist. Gesellschaft«* statt. Grangier theilte mit, dass eine Fabrik von Pfahlbauten-Fundstücken entdeckt wurde. Sowohl das Ausland als auch benachbarte Kantone liessen sich täuschen! Die Fälscher sitzen hinter Schloss und Riegel; ihre Fälschungen wurden mit Beschlag belegt (*»Z. Tagbl.«* v. 5. April, Nr. 81).

Luzern. Der F.-Corr. der *»N. Z.-Ztg.«* meldete in Nr. 66 v. 8. März (Bl. 2), dass beim *Sempachersee* ein prähistorischer Bronzehelm gefunden worden, der in der Form an denjenigen erinnere, der